

# **Bekanntmachung Nr. 103/2018 des Amtes Kellinghusen für die Gemeinde Hohenlockstedt**

## **I.**

### **Satzung (Nachtrag 2) zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Hohenlockstedt**

Aufgrund des § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenlockstedt vom 26.04.2018 folgende Satzung (Nachtrag 2) zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Hohenlockstedt vom 11.01.2008 erlassen:

#### **Artikel I**

§ 1 erhält folgende Fassung

#### **§ 1**

**„Gemeindevertreterinnen und – vertreter, sowie die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse und der Dorfvorstände**

(1) Die Gemeindevertreterinnen und – vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und Dorfvorstände, in die sie gewählt sind, der Fraktionen, an sonstigen in der Hauptsatzung der Gemeinde bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

(2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse und Dorfvorstände erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und Dorfvorstände, in die sie gewählt sind, und für ihre sonstigen Tätigkeiten für die Gemeinde ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse sowie ihre Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung, sofern auf der Fraktionssitzung Fragen des Ausschusses behandelt werden, dem das bürgerliche Mitglied angehört.“

#### **Artikel II**

Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

#### **„§ 2 a**

## **Dorfvorsteherinnen oder Dorfvorsteher**

(1) Die Dorfvorsteherinnen oder Dorfvorsteher erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 2,5 % der Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 2 Abs. 1 Satz 1.

(2) Den ersten Stellvertretern der Dorfvorsteherinnen oder der Dorfvorsteher wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Dorfvorsteherin oder des Dorfvorstehers für ihre oder seine besondere Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Dorfvorsteherin oder der Dorfvorsteher vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Dorfvorsteherin oder des Dorfvorstehers. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Dorfvorsteherin oder des Dorfvorstehers nicht übersteigen.“

### **Artikel III**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Hohenlockstedt, 31.05.2018

Gez. Kirsten  
Bürgermeister

### **II.**

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung (Nachtrag 2) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Kellinghusen, 12.06.2018

Gez. Clemens Preine  
Amtsvorsteher

Bekannt gemacht auf der Homepage des Amtes Kellinghusen [www.amt-kellinghusen.de](http://www.amt-kellinghusen.de) am 12.06.2018.

Der entsprechende Hinweis auf die Bekanntmachung ist unter Angabe der Internetadresse an der Bekanntmachungstafel in der Wilhelmstraße (Rathaus) ist erfolgt.